

Antrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Lisa Paus, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reform angehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der prozessualen Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche sind seit dem Jahr 2005 Musterverfahren nach dem „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ möglich (KapMuG, BGBl. 2005 I S. 2437). Das KapMuG wurde in der Folge mehrfach verlängert und soll – nach geltender Rechtslage gemäß § 28 KapMuG i. d. F. vom 19.10.2012 (BGBl. 2012 I S. 2182) – am 01.11.2020 außer Kraft treten. Dieser Umstand fordert erneut dazu auf, sich mit dem KapMuG und dessen zivilprozessualer Zweckmäßigkeit auseinanderzusetzen:

1. Das KapMuG war die erste Reaktion des deutschen Gesetzgebers darauf, dass das herkömmliche deutsche Zivilprozessrecht bei vielen tausend von ein und demselben Sachverhalt betroffenen Klägerinnen und Klägern an seine Grenzen stößt. In solche Fällen werden die Ressourcen der Gerichte durch Individualverfahren nahezu lahmgelegt, gleichzeitig leidet die Einheit der Rechtsordnung, wenn ein und dieselbe Rechtsfrage mit Relevanz für ein und denselben Lebenssachverhalt von unterschiedlichen Gerichten unterschiedlich beantwortet wird. Das KapMuG war somit der erste Ansatz kollektiven Rechtsschutzes im deutschen Zivilrecht, in dem betroffenen Klägerinnen und Klägern selbst die Klagebefugnis eingeräumt wurde. Angesichts der langen Debatte um die Einführung solcher Instrumente in Deutschland und in Europa kommt der sorgfältigen Auswertung der praktischen Erfahrungen mit diesem ältesten kollektiven Element im Zivilprozessrecht besondere Bedeutung zu.

Mittlerweile herrscht in Wissenschaft und Rechtspraxis weitgehende Einigkeit, dass es endlich ein umfassendes und sich in die Rechtssystematik der Zivilprozessordnung einfügendes Kollektivklageverfahren braucht (vgl. etwa den Beschluss des 72. Deutschen Juristentags „Sammelklagen, Gruppenklage, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?“ abrufbar unter www.djt.de/fileadmin/downloads/72/Beschlusse_gesamt_final.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.02.2020). Ein solches Verfahren hat die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuletzt auf BT-

Drs. 19/243 vom 12.12.2017 mit dem dort bezeichneten „Gruppenklageverfahren“ vorgeschlagen. Dass auch auf europäischer Ebene in diese Richtung gedacht wird, zeigen nicht zuletzt die derzeit laufenden Bemühungen, dort ein auf Leistung gerichtetes Verbandsklageverfahren zu etablieren („Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“, COM(2018) 184 final). Neben dem KapMuG wurde in Deutschland bislang nur die Musterfeststellungsklage neu eingeführt (§§ 606 ff.). Sie steht nur Verbraucherverbänden offen, die dabei nur Feststellungen über Rechtsverhältnisse von Verbraucherinnen und Verbrauchern beantragen können. Selbst wenn ein und derselbe Lebenssachverhalt und ein und dieselbe Rechtsfrage auch Unternehmen betreffen, können diese an der Musterfeststellungsklage nicht teilhaben. Zudem sieht das Verfahren keine Leistungsurteile vor.

Die Kritik, dass das KapMuG nur auf einen bestimmten materiell-rechtlichen Bereich beschränkt ist, ohne dass es dafür eine innere Rechtfertigung gäbe, bleibt aufrechterhalten (vgl. dazu bereits BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/243 vom 12.12.2017, Seite 18): Massenhafte Schäden mit im Wesentlichen identischen tatsächlichen oder rechtlichen Fragen kommen nicht nur im Kapitalmarktrecht vor, sondern auch in vielen anderen Bereichen des Privatrechts. Auch ändert das KapMuG nichts an den bestehenden Zugangsschranken zum Recht, indem es für die Anspruchsbündelung die Erhebung normaler Klagen voraussetzt.

Bei aller Kritik am KapMuG ist – angesichts der zur Verfügung stehenden unzureichenden prozessualen Alternativen – klar, dass es sich mittlerweile als geeignetes prozessuales Instrument bei Massenschäden am Kapitalmarkt bewährt hat. Die am 01.11.2018 in Kraft getretene Musterfeststellungsklage bietet keinen vergleichbaren Rechtsschutz für betroffene Anleger (vgl. Rotter, VuR 2019, 283, 295). Anders als diese eröffnet das KapMuG institutionellen Anlegern den Zugang zu kollektivem Rechtsschutz. Sie sind nicht auf die Zwischenschaltung eines Verbands angewiesen, der seinerseits eine solche Klage im Rahmen seiner begrenzten Ressourcen und ohne eigene Gewinnabsicht führen muss. Die Folgen für die prozessuale Waffengleichheit in den beiden Verfahrensarten liegen auf der Hand.

Dies zeigt sich auch daran, dass es Kapitalanlegermusterverfahren waren, in denen bisher ein großer Teil der Aufklärungsarbeit des Dieselskandals geleistet wurde. Gegenwärtig fordern VW-Investoren Schadenersatz in Milliardenhöhe für Kursverluste nach Bekanntwerden des Dieselbetrugs. Die Anleger werfen dem Management des Volkswagen-Konzerns und der Porsche-Dachgesellschaft PSE vor, sie zu spät über die finanziellen Risiken der im September 2015 bekannt gewordenen Abgasmanipulationen informiert zu haben. Daneben haben institutionelle Anleger jüngst offenbar auch gegen den Autohersteller Daimler Schadenersatzklagen im Zusammenhang mit möglichem Dieselabgasbetrug eingereicht (vgl. Beitrag auf ZEIT-Online vom 07.01.2020, abrufbar unter www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-01/dieselskandal-daimler-anleger-klagen, zuletzt aufgerufen am 17.01.2020). Demgegenüber können aber Kläger, die nicht „Verbraucher“ sind, sich an einer „Musterfeststellungsklage“ nach den §§ 606 ff. ZPO nicht beteiligen.

Dass völlig unklar ist, welche Konsequenzen ein unregelmäßiges Auslaufen des KapMuG für laufende Verfahren hätte, ist dabei noch ein zusätzlicher Gesichtspunkt. Laufende Verfahren werden durch dieses ungeklärte Schicksal des KapMuG belastet. Für Beklagte bedeutet dies einen zusätzlichen Anreiz, auf Zeit zu spielen – für die Gerichte wirft es die Frage auf, ob sie für den Papierkorb arbeiten.

Von allen dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen wäre damit das ersatzlose Außerkrafttreten des KapMuG am 01.11.2020 schon aus diesem Grund „die schlechteste aller denkbaren Alternativen“ (Rotter, ebd.).

2. Von der Bundesregierung oder von den die Regierung tragenden Bundestagsfraktionen ist derzeit keinerlei Initiative in Richtung eines echten, auf Leistung gerichteten Kollektivklageverfahrens zu erwarten. Zugleich droht mit dem 01.11.2020 ein Auslaufen des KapMuG ohne dann bereitstehende, geeignete Alternative. Daher muss ein Auslaufen des KapMuG verhindert und die dazu nötige Gesetzesänderung zugleich dazu genutzt werden, das KapMuG zu überarbeiten.
- II. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,
1. zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a. das Außerkrafttreten des KapMuG am 01.11.2020 verhindert und zugleich
 - b. eine Überarbeitung des KapMuG enthält, die insbesondere
 - aa. klarstellt, in welchem Verhältnis dort geregelte Musterverfahren und die „Musterfeststellungsklage“ gemäß §§ 606 ff. ZPO zueinander stehen,
 - bb. einschließt, dass die Prozessgerichte von Amts wegen ein KapMuG-Musterverfahren einleiten können,
 - cc. den jeweils zuständigen Oberlandesgerichten Einflussnahmemöglichkeiten auf die Festlegung der Feststellungsziele eröffnet,
 - dd. die aus jüngerer BGH-Rechtsprechung erwachsende Unsicherheit zum Begriff der „Abhängigkeit“ nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG beseitigt und hierzu eine Klarstellung vornimmt, die in verfassungskonformer Weise eine praktikable Handhabung des Abhängigkeitsbegriffs ermöglicht,
 - ee. den Anwendungsbereich des § 26 Absatz 5 KapMuG („Kostenerstattungsdeckel“) sachgerecht erweitert;
 2. daneben zu prüfen, inwieweit
 - a. zur Gewährleistung eines zügigeren Verfahrensablaufs in Abstimmung mit den Ländern auf die Einrichtung gesonderter KapMuG-Senate an den Oberlandesgerichten hingewirkt werden kann,
 - b. eine Definition des Begriffs „gleicher Lebenssachverhalt“ in § 4 KapMuG vorgenommen werden kann,
 - c. die Verfahrensdauer bei KapMuG-Verfahren beschleunigt werden kann, etwa indem
 - aa. im Sinne der Prozessökonomie die Sperrwirkung des § 7 KapMuG überarbeitet und
 - bb. die Zweistufigkeit des KapMuG-Verfahrens generell überdacht wird.

Berlin, den 10. März 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nr. 1. a. („Fortgeltung des KapMuG“)

In § 28 des KapMuG heißt es gegenwärtig unmissverständlich: „Dieses Gesetz tritt am 1. November 2020 außer Kraft.“ Wie oben unter Ziff. I 1. beschrieben, besteht an sich Bedarf an einer echten Gruppenklage, die in die ZPO eingebettet ist. Da eine derartige Initiative von Seiten der Bundesregierung aber derzeit nicht zu erwarten ist, muss mindestens das Auslaufen des KapMuG verhindert werden, das sich in den zurückliegenden Jahren trotz Verbesserungsfähigkeit als gangbar erwiesen hat. Dies gilt umso mehr, als das KapMuG-Verfahren als kollektives Rechtsschutzinstrument insbesondere gegenüber dem Musterfeststellungsklageverfahren nach §§ 606 ff. ZPO Vorteile bietet:

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) etwa „stellen Musterverfahren nach dem KapMuG eine bessere und effektivere Art als die Musterfeststellungsklage dar, Streitfälle mit großen Streitwerten und komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen infolge von komplexen Massenschadensereignissen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Die Musterfeststellungsklage ist hingegen – wie es der Intention des Gesetzgebers auch entspricht – nur für die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche mit geringen Streitwerten geeignet.“ (vgl. BRAK, Stellungnahme Nr. 16/2019, Seite 3).

Das KapMuG-Verfahren ist der Musterfeststellungsklage, wie oben bereits angesprochen, auch insoweit überlegen, als es institutionellen Anlegern den Zugang zu kollektivem Rechtsschutz ermöglicht. Kläger, die nicht „Verbraucher“ sind, können sich nicht an einer Musterfeststellungsklage nach den §§ 606 ff. ZPO beteiligen – an einem KapMuG-Verfahren sind sie hingegen nicht gehindert.

Im Falle eines drohenden Auslaufens des KapMuG am 01.11.2020 und gedachter Anwendung des dann einzig für Kollektivverfahren noch verbleibenden, aber ungeeigneten Musterfeststellungsklageverfahrens droht, dass nur noch Verbraucherschutzorganisationen darüber entscheiden können, ob ein Kollektivverfahren in Kapitalanlage-sachen eingeleitet wird. Ein Wegfall dieses kollektiven Rechtsschutzinstruments würde die Attraktivität der Aktien deutscher Unternehmen für institutionelle Anleger weiter beschädigen. Darüber hinaus ist die Frage, welche Auswirkungen ein Auslaufen für laufende KapMuG-Verfahren hätte, bisher nicht klar beantwortet, was dort zu zusätzlichen Unsicherheiten und Verzögerungen führen würde. Nach alledem ist das KapMuG zu entfristen.

Zu Nr. 1. b. („Überarbeitung des KapMuG“)

Das KapMuG bedarf zugleich einer Überarbeitung. Diese sollte insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

aa. („Klarstellung von Verhältnis zwischen KapMuG und Musterfeststellungsklage“)

Das Verhältnis zwischen einem KapMuG-Verfahren und der Musterfeststellungsklage ist bisher gesetzgeberisch nicht geregelt worden. Die Vorschriften zur Musterfeststellungsklage in den §§ 606 ff. ZPO verhalten sich nicht ausdrücklich zum Verhältnis zum KapMuG. Auch im KapMuG findet sich bisher keine entsprechende Regelung, was insoweit nicht überrascht: Als die Musterfeststellungsklage im Jahre 2018 geschaffen wurde, lag die letzte Novellierung des KapMuG aus dem Jahre 2012 bereits sechs Jahre zurück.

Aufgrund dieser unklaren Sach- und Rechtslage hat die hier antragstellende Fraktion die Bundesregierung im Januar 2019 sowie im November 2019 schriftlich wörtlich dazu befragt:

„Zu welchen Untersuchungsergebnissen ist die Bundesregierung gekommen, in Bezug auf die in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8799, Seite 10) getroffene Aussage, dass eine Geltungsdauer von acht Jahren bis zum 31. Oktober 2020 ausreichend ist, um das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) endgültig auf seine Funktionsfähigkeit hin zu untersuchen, und wie (bitte Zeitplan angeben) wird sie man nun weiter mit dem KapMuG verfahren?“ (vgl. schriftliche Fragen Dr. Manuela Rottmann, BT-Drs. 19/15931 v. 12.12.2019, Seite 55/56; BT-Drs. 19/7797 v. 15.02.2019, Seite 58).

Die Antworten auf die gestellte Frage blieben vage und trotz der dazwischenliegenden zehn Monate nahezu unverändert. Danach dauere die Untersuchung der Funktionsfähigkeit des KapMuG noch an. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) habe u. a. eine Praxisbefragung bei den betroffenen Kreisen und Verbänden durchgeführt. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sei noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung darüber, welche gesetzgeberischen Schlussfolgerungen zu ziehen seien, werde „rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung zum 31. Oktober 2020 getroffen werden, damit in jedem Fall sichergestellt ist, dass laufende Verfahren fortgeführt werden können.“ (vgl. Antworten der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita

Hagl-Kehl vom 10.12.2019, BT-Drs. 19/15931 v. 12.12.2019, Seite 56 sowie vom 08.02.2019, BT-Drs. 19/7797 v. 15.12.2019, S. 58).

Demnach ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch immer nicht erkennbar, wie weiter mit dem KapMuG verfahren wird. Jedenfalls sollte eine Regelung im KapMuG das Verhältnis von Musterfeststellungsklageverfahren und KapMuG-Verfahren feststellen. Aufgrund des bisherigen Fehlens einer solchen Klarstellung gehen die Meinungen zum Verhältnis der beiden Verfahren – und damit insbesondere die Meinungen zur Zulässigkeit jeweils parallel erhobener Klagen – auseinander, was die Rechtsunsicherheit fördert:

Zum Teil wird vertreten, dass die Regelungen zum KapMuG „Spezialregelungen“ gegenüber den Regelungen der Musterfeststellungsklage gemäß §§ 606 ff. ZPO darstellten. Eine Regelung zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche sei vom Gesetzgeber in den §§ 606 ff. ZPO nicht getroffen worden. Er sei hierbei wohl davon ausgegangen worden, dass das KapMuG in seinem engen Anwendungsbereich Vorrang habe. Die Musterfeststellungsklage solle das Problem des „rationalen Desinteresses“ (nur) außerhalb des Anwendungsbereichs des KapMuG überwinden (vgl. Beckmann/Waßmuth, WM 2019, 89, 95). Wenig sinnvoll sei es hiernach, beide Verfahren nebeneinander zuzulassen, weil ansonsten divergierende Ergebnisse zu befürchten wären; dies spreche dafür, „dem Verfahren nach KapMuG als dem spezielleren Verfahren den Vorrang einzuräumen“ (Merk/Zimmermann, VuR 2018, 363, 371).

Demgegenüber wird von anderen Stimmen die Auffassung vertreten, dass die Musterfeststellungsklage sehr wohl neben dem KapMuG auch in dessen Anwendungsbereich anwendbar sei. Sofern zum gleichen Sachverhalt parallel eine Musterfeststellungsklage und ein KapMuG-Verfahren geführt würden, sei allerdings zu klären, ob und inwieweit sich die Verfahren wechselseitig sperrten bzw. welches im Hinblick auf eine Aussetzung vorrangig sei. Die Auffassung, das KapMuG bilde „lex specialis“ zum Musterfeststellungsklage, stehe nicht im Einklang mit der Begründung des Gesetzgebers zur Einführung der Musterfeststellungsklage (Rotter, VuR 2019, 283). Platz sei hiernach „jedenfalls für beide Institute“ nebeneinander (Rathmann, DRiZ 2019, 126, 127 a. E.).

In beiden Verfahrensarten sind aufgrund des kollektiven Charakters erhebliche wirtschaftliche Interessen betroffen. Die Intention des Gesetzgebers muss sein, Verfahrensverzögerungen wegen Rechtsunsicherheiten und überflüssige Angriffspunkte zu beseitigen. Um hier für Klarheit zu sorgen, in welchem Verhältnis KapMuG und Musterfeststellungsklage zueinander stehen, und damit Rechtssicherheit herzustellen, muss eine entsprechende Regelung in das KapMuG aufgenommen werden.

bb. („Einleitung von KapMuG-Verfahren durch Prozessgerichte“)

Antragsberechtigt sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KapMuG ausdrücklich Kläger und Beklagter. Demnach können auf Klägerseite nur solche Kläger einen Musterverfahrens Antrag stellen, die selbst einen Schaden erlitten oder sich zumindest solche Schadenersatzansprüche haben abtreten lassen. Damit ist das KapMuG konsistent mit dem der ZPO seit jeher immanenten Prinzip, die Klagebefugnis an eine materielle Rechtsposition zu knüpfen. Auf Beklagtenseite können auch nur solche Beklagten einen Musterverfahrens Antrag stellen, die unmittelbar betroffen sind, also im Falle eines Obsiegens der Kläger den geltend gemachten Schaden zu bezahlen haben (Rotter, VuR 2019, 283, 286).

Aus § 2 Absatz 1 Satz 2 KapMuG ergibt sich damit auch: Das Musterverfahren kann nicht von Amts wegen eingeleitet werden (Großrichter, in: Wieczorek/Schütze, ZPO und Nebengesetze, 4. Aufl. 2018, § 2 KapMuG, Rn. 38, m. w. N.).

Die nicht vorhandene Möglichkeit für Gerichte, von Amts wegen ein solches Verfahren einzuleiten, ist nicht immer sachgerecht. Generell gilt für Kollektivrechtsschutzverfahren, dass neben das Parteiinteresse auch das öffentliche Interesse an der effizienten Klärung von Rechtsfragen tritt. Dies gelingt nur, wenn die verfahrensleitenden Spruchkörper Mitgestaltungsmöglichkeiten im Verfahren haben und nicht alleine an die Parteiinteressen gebunden sind. Es sollten daher auch die mit der Angelegenheit befassten Landgerichte von Amts wegen Musterverfahren nach KapMuG einleiten können. Diese können gut einschätzen, welche Sachverhalte sich für die Einleitung eines KapMuG-Verfahrens besonders eignen. Derzeit fehlt ihnen indes die Möglichkeit, in solchen Fällen ein KapMuG-Verfahren zu initiieren. Diese Lücke sollte im Interesse der Prozessökonomie geschlossen werden.

Mit dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Gesetz vom 12.12.2019 hat der Gesetzgeber § 139 Abs. 1 ZPO um einen Satz 3 ergänzt, in dem den Gerichten ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen wird, (komplexe) Verfahren durch Maßnahmen der Prozessleitung zu strukturieren und den Streitstoff abzuschichten (§ 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO: „Das Gericht kann durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten.“). Der Gesetzgeber wünscht also ein aktives Tätigwerden der Gerichte, das über die – bisher schon

mögliche – Erteilung von Hinweisen oder die Anregung der Stellung sachdienlicher Anträge (so § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO) hinausgeht, um komplexe Verfahren effizient abzarbeiten. Bei einer Vielzahl von parallelen Verfahren, auf die das KapMuG abzielt und die oft eine hohe Komplexität aufweisen, lässt sich ein solches „case management“ nur verwirklichen, wenn das Gericht ggf. auch ohne einen Antrag der Parteien ein Musterverfahren einleiten kann, denn die wesentliche Strukturierung bzw. Abschtichtung erfolgt in solchen Fällen eben durch die gebündelte Klärung zentraler Anspruchsvoraussetzungen oder Einwendung durch das OLG.

Ist die gerichtliche Einleitung eines Musterverfahrens möglich, steht zu erwarten, dass sich alle Kammern an einem Landgericht, bei denen parallele Verfahren zu demselben Komplex anhängig sind, zu den Feststellungszielen abstimmen. Damit gibt es eine hohe Gewähr, dass sachdienliche Feststellungsziele formuliert und keine wesentlichen Gesichtspunkte übersehen werden.

Gesteht man dem Gericht die Befugnis zu, ein Musterverfahren von Amts wegen einzuleiten, stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn zugleich die Prozessparteien entsprechende Anträge gestellt haben und diese mit den gerichtlichen Feststellungszielen nicht deckungsgleich sind. Das Recht der Parteien, ein Musterverfahren mit den von ihnen für richtig gehaltenen Feststellungszielen auf den Weg zu bringen wird durch die Möglichkeit einer gerichtlichen Einleitung jedoch nicht eingeschränkt. Die Feststellungsziele von Parteien und Gericht wären dementsprechend zu kombinieren.

cc. („Einflussnahme der OLGs auf die Festlegung der Feststellungsziele“)

Das Vorlageverfahren wird von Parteien – Kläger oder Beklagte – der Ausgangsrechtsstreitigkeiten durch Stellung von Musterverfahrensanhträgen mit als klärungsbedürftig angesehenen Feststellungszielen (§ 2 KapMuG) eingeleitet, die vom Prozessgericht im Fall ihrer Zulässigkeit im dafür eingerichteten Klageregister eingetragen werden (§§ 3, 4 KapMuG). Kommen innerhalb von sechs Monaten mindestens zehn Anträge mit gleichgerichteten, d.h. den gleichen Lebenssachverhalt betreffenden Feststellungszielen zusammen, so erlässt das zuerst mit einem der Anträge befasste Prozessgericht einen Vorlagebeschluss, in welchem – für das Oberlandesgericht bindend – die zu klärenden Feststellungsziele zusammengefasst werden (vgl. Großerichter, in: Wiczorek/Schütze, ZPO und Nebengesetze, 4. Aufl. 2018, Einführung, Rn. 8).

Es sollten insoweit Einflussnahmemöglichkeiten des OLG auf die Festlegung der letztlich beschiedenen Feststellungsziele geschaffen bzw. erweitert werden, um Probleme bei der Formulierung sachgerechter Feststellungsziele zu vermeiden. Insoweit sollte dem OLG die Möglichkeit eröffnet werden, auf Anpassung der Feststellungsziele und ggf. Ergänzungen hinzuwirken, wenn sich im Laufe des Musterverfahrens herausstellt, dass die bisherigen Feststellungsziele nicht zielführend sind oder die relevante Fragestellung nicht erschöpfen. So könnte verhindert werden, dass durch Fehlformulierungen Zeit und Ressourcen verschwendet werden. Zudem ließe sich auf diese Weise sicherstellen, dass bereits in den Ausgangsverfahren wirklich zielführende Feststellungen getroffen werden. Dies trüge maßgeblich dazu bei, dass Feststellungsziele aufgrund missglückter Formulierungen aus formalen Gründen zurückgewiesen oder aber Feststellungen getroffen werden, die für die Lösung der Ausgangsverfahren nicht zielführend sind (vgl. BRAK, Stellungnahme Nr. 16/2019, Seite 4).

dd. („Überarbeitung § 8 KapMuG – Aussetzung des Verfahrens“)

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG setzt das Prozessgericht von Amts wegen nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klageregister alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen „abhängt.“ Dies gilt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KapMuG auch „unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterverfahrensanhtrag gestellt wurde“.

Das KapMuG ist in §§ 6, 8 KapMuG daher als eine Art „Zwischen-,“ bzw. „Zwangsverfahren“ ausgestaltet. Wenn etwa bei einer gedachten Vielzahl von z. B. 100 Ausgangsklagen nur zehn dieser Kläger zulässigerweise die Einleitung eines KapMuG-Musterverfahrens beantragen, kommt es zu einem solchen KapMuG-Verfahren. Alle Ausgangsverfahren – auch die derjenigen Kläger, die ihrerseits kein KapMuG-Verfahren, sondern ihre individuelle Klage ohne ein Musterverfahren durchführen wollten – werden dann gemäß § 8 KapMuG ausgesetzt. Insoweit werden also alle Ausgangskläger gewissermaßen „ins KapMuG gezwungen“. Angesichts dieses „Zwangseffekts“ liegt es auf der Hand, dass Beantwortung der Frage, wann eine „Entscheidung des Rechtsstreits“ von den „geltend gemachten Feststellungszielen“ i. S. d. § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG „abhängt“, von ausgesprochen hoher Relevanz ist. Wann eine solche „Abhängigkeit“ gegeben ist, ist allerdings unklar:

In den Gesetzesmaterialien zur KapMuG-Novelle 2012 wurde der Prüfungsmaßstab für die Aussetzung explizit benannt und daneben erläutert, dass ein „Beurteilungsspielraum“ existiert, die „Abhängigkeit“ lediglich „abstrakt

zu beurteilen“ (BT-Drs.17/8799, S. 20). Es reiche danach aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ abhängen kann (BT-Drs.17/8799, S. 20).

Der BGH hat demgegenüber jüngst entschieden, dass die „Abhängigkeit“ nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG – entgegen dem erklärten gesetzgeberischen Willen – nicht „abstrakt“ beurteilt werden dürfe, sondern im Einzelfall konkret unter Überzeugungsbildung nach § 286 ZPO geprüft werden müsse. Soweit die Gesetzesbegründung zu § 8 KapMuG die Abhängigkeit grundsätzlich abstrakt beurteile und dem Prozessgericht im Hinblick auf die Aussetzung einen Beurteilungsspielraum einräumen wolle, sei dies „mit dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar“ (vgl. BGH, Beschl. v. 30.04.2019 – XI ZB 13/18 = BeckRS 2019, 17221, Rn. 26 ff.).

Um die aus der vorgenannten BGH-Rechtsprechung erwachsende Unsicherheit zu beseitigen, ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich, die in verfassungskonformer Weise eine praktikable Handhabung der „Abhängigkeit“ nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG ermöglicht.

ee. („Kostendeckel nach § 26 Absatz 5 KapMuG“)

Im Fall einer „gegen den Musterentscheid“ erhobenen Rechtsbeschwerde i. S. d. § 20 KapMuG begrenzt die Vorschrift des § 26 Absatz 5 KapMuG die von jedem Kläger an die Beklagten zu erstattenden Gerichts- und Anwaltskosten der Höhe nach. Die in § 26 Absatz 5 KapMuG i. V. m. § 51a des Gerichtskostengesetzes (GKG) vorgesehene Obergrenze bewirkt, dass der im Rechtsbeschwerdeverfahren unterlegene Musterrechtsbeschwerdeführer und die auf seiner Seite beigeladenen Parallelkläger für Gerichtsgebühren maximal in der Höhe in Anspruch genommen werden können, wie es sich aus dem persönlichen Streitwert ergibt. Dieser persönliche Streitwert ergibt sich aus dem im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen betroffen ist. Nach § 26 Absatz 5 KapMuG wird der sich tatsächlich ergebende Erstattungsbetrag für den Musterbeklagten nicht anhand des Gesamtstreitwerts, sondern anhand des jeweiligen Einzelstreitwerts ermittelt (vgl. Reuschle, in: Wiczorek/Schütze, ZPO und Nebengesetze, 4. Aufl. 2018, § 26 KapMuG, Rn. 14 u. 15).

Der begrüßenswerte Kostenerstattungsdeckel zu Gunsten des Musterklägers aus § 26 Absatz 5 KapMuG sollte indes nicht nur auf das Rechtsbeschwerdeverfahren „gegen den Musterentscheid“, sondern auch auf sonstige Rechtsbeschwerdeverfahren im KapMuG-Verfahren, die sich ihrerseits aber nicht „gegen den Musterentscheid“ richten, sondern andere Verfahrensziele verfolgen, anwendbar gestellt werden.

Zu Nr. 2. a. („KapMuG-Spezial-Senate an OLGs“)

Es ist bekannt, dass Gerichte, die sich in der Materie aufgrund gesonderter Spezialisierung gut auskennen, zu effizienteren Verfahrensabläufen beitragen. KapMuG-Verfahren sollten daher bei neu an den OLGs zu bildenden Spezialsenaten konzentriert werden. § 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) könnte entsprechend ergänzt werden.

Daneben sollten – jeweils in Abstimmung mit den Ländern – weitere gerichtsorganisatorische Maßnahmen, wie etwa die prioritäre Bearbeitung derartiger Verfahren, geprüft werden, um eine zeitnahe Bearbeitung insbesondere großer und komplex gelagerter KapMuG-Verfahren zu gewährleisten (siehe dazu auch unten Ziff. 2 b.).

Zu Nr. 2. b. („Gleicher Lebenssachverhalt“)

Die Begrifflichkeit des „gleichen Lebenssachverhalts“ spielt im KapMuG – und nicht nur dort – eine gewichtige Rolle (ausführlich dazu Tilp, Der Begriff Lebenssachverhalt im Sinne des KapMuG, FS Vorwerk, 2019, 323). Sie wird etwa in § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 3 Nr. 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KapMuG erwähnt. Auch in § 204 Absatz 1 Nr. 6a BGB findet sie sich wieder. Das KapMuG definiert den Begriff des „Lebenssachverhalts“ jedoch derzeit nicht, sodass Interpretationsspielraum bleibt, der für Schnittstellenunsicherheiten sorgt. Darüber hinaus ist der Begriff auch in Musterfeststellungsklage-Verfahren nach §§ 606 ff. ZPO von herausgehobener Bedeutung, da § 610 Absatz 1 Satz 1 ZPO anordnet, dass ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage mehr erhoben werden kann, soweit „deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele“ betrifft.

Um den Begriff genauer zu konturieren, kann im Wege der Auslegung zunächst der zweigliedrige Streitgegenstand aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO herangezogen werden, der sich in den Antrag und den zur Begründung vorgebrachten Lebenssachverhalt untergliedert (Becker-Eberhard, in: MüKoZPO, § 253, Rn. 32). Danach bestimmt sich der Gegenstand zumeist nach den Anforderungen des jeweiligen Antrags (Becker-Eberhard, in: MüKoZPO, § 253, Rn. 70). Spezifiziert wird der Inhalt des Lebenssachverhalts somit durch § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 KapMuG, wonach das Gesetz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet, in denen Schadensersatzansprüche

geltend gemacht werden, die unmittelbar an die fehlerhafte, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation anknüpfen (Vorwerk/Wolf, KapMuG, Rn. 18). Ferner muss bei Bestimmung der Begrifflichkeit, in Abgrenzung zu den für das Individualverfahren des jeweiligen Anlegers relevanten Tatsachen, die Kollektivierbarkeit der zugrundeliegenden Umstände einfließen, da das Verfahren nach dem KapMuG die Klärung mehrfach relevanter Entscheidungselemente vorsieht (vgl. Reuschle, in: Wiczorek/Schütze, ZPO und Nebengesetze, 4. Aufl. 2018, § 6 KapMuG, Rn. 10-11). Eine Eingrenzung kann auch unter Heranziehung des § 60 ZPO erfolgen, wonach „gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden“ (Tilp, Der Begriff des Lebenssachverhalts im Sinne des KapMuG, FS Vorwerk, 2019, 323, 349).

Auch unter Berücksichtigung dieses und weiterer Definitions-Versuche verbleiben Unsicherheiten, weil das Gesetz insoweit nicht eindeutig ist. Daher bereitet die Bestimmung des „gleichen Lebenssachverhalts“ im Sinne des KapMuG – und damit einhergehend auch die inhaltliche Definition des das Musterverfahren bestimmenden Sachverhalts – nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Eine gesetzgeberische Konturierung der Frage, wie sich der „gleiche Lebenssachverhalt“ im KapMuG-Verfahren definieren lässt, sollte daher geprüft werden.

Eine Änderung des KapMuG sollte genutzt werden, um für den Begriff des „Lebenssachverhalts“ Klarheit zu schaffen, sodass insoweit vom KapMuG auch klarstellende Ausstrahlungswirkung auf Musterfeststellungsklageverfahren mit Blick auf § 610 Absatz 1 Satz 1 ZPO ausgehen könnte:

Zu Nr. 2. c. („Verfahrensdauer“)

Auch wenn ein Mammutverfahren, wie das Telekom-Verfahren, nicht repräsentativ ist (vgl. Rotter, VuR 2019, 283, 293), zeichnet sich ein Teil der bisher durchgeführten KapMuG-Verfahren durch eine Verfahrensdauer aus. Hier sollte nachgesteuert werden. Folgende Stellschrauben sollten mit Blick auf eine Verfahrensverkürzung geprüft werden:

aa. („Sperrwirkung des § 7 KapMuG begrenzen“)

Nach § 7 KapMuG ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens „für die gemäß § 8 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren“ mit Erlass des Vorschlagsbeschlusses „unzulässig“. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist „nicht bindend“. Diese „Sperrwirkung“ des Vorlagebeschlusses orientiert sich an der Rechtshängigkeitssperre nach § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO und soll weitere identische Vorlagebeschlüsse in den nach § 8 KapMuG auszusetzenden Verfahren verhindern. Die Vorschrift soll damit der Gefahr sich widersprechender Musterentscheidungen durch verschiedene Oberlandesgerichte vorbeugen. Obwohl die Rechtsfolge des § 7 KapMuG auf den ersten Blick klar zu sein scheint, ergeben sich daraus erhebliche Anwendungsunsicherheiten, die es im Sinne der Rechtsklarheit zu beseitigen gilt. Es bleibt nach gegenwärtiger Rechtslage schlicht unklar, welche Feststellungsziele von der Sperrwirkung erfasst werden, und welche nicht.

Zwar geht aus der Regierungsbegründung (zur damals in § 5 KapMuG 2005 niedergelegten Sperrwirkung, BT-Drs. 15/5091 v. 14.03.2005, Seite 24) hervor, dass der Gesetzgeber mit dem Institut der Sperrwirkung die Gefahr divergierender Entscheidungen bei ein und demselben in Anspruch genommenen Emittenten verhindern wollte. Laut der Gesetzesbegründung sollte nicht nur dann ein weiteres Musterverfahren ausgeschlossen sein, wenn dessen Feststellungsziel mit dem Verfahrensgegenstand des bereits eingeleiteten Musterverfahrens identisch ist, sondern auch dann, wenn eine weitere anspruchsbegründende oder anspruchsausschließende Voraussetzung desselben Anspruchs betroffen ist. Dies ist auch nicht zu beanstanden. Es verbleiben allerdings Unschärfen.

Beispiel: Es soll in einem ersten Musterverfahren die Rechtsfrage A geklärt werden, weshalb alle Prozesse, in denen diese Frage relevant wird, nach § 8 KapMuG auszusetzen sind. In einer Reihe von anderen Verfahren, in denen die Rechtsfrage A keine Rolle spielt, wird der Antrag gestellt, die Rechtsfrage B in einem Musterverfahren zu klären. Ist nun die Rechtsfrage B auch nur in einem einzigen der Verfahren entscheidungsrelevant, die im Hinblick auf die Rechtsfrage A ausgesetzt werden müssen, dürfte nach dem Wortlaut von § 7 Satz 1 KapMuG das Musterverfahren zur Rechtsfrage B erst stattfinden, wenn das Verfahren zur Klärung der Rechtsfrage A abgeschlossen ist (Beispiel nach Kruis, in: Kölner Kommentar zum KapMuG, 2. Aufl. 2014, § 7, Rn. 11 u. 12, weiteres Beispiel ebd.).

Hiernach wäre ein Vorlagegericht gehindert, einen weiteren Vorlagebeschluss zur Rechtsfrage B zu erlassen. Denn erst mit dem rechtskräftigen Musterentscheid über die Rechtsfrage A wäre der Weg zu einer erneuten Aussetzung des Rechtsstreits auf die Rechtsfrage B möglich. Diese Folge ist mit Blick auf die Prozessökonomie sicher nicht gesetzgeberisch gewollt (vgl. zu allem Vorstehenden i. Ü. Reuschle, in: Wiczorek/Schütze, ZPO und Nebengesetze, 4. Aufl. 2018, § 7 KapMuG, Rn. 1-10 m.w.N.).

Es sind zwar Versuche unternommen worden, im Wege der Auslegung einer sachgerechten Lösung näher zu kommen und die Reichweite der Sperrwirkung des § 7 KapMuG auf diese Weise einheitlich zu definieren. Dies entbindet jedoch nicht von der gesetzgeberischen Pflicht der Normenklarheit. Aufgrund der hohen prozessualen Relevanz der „Sperrwirkung“ des Vorlagebeschlusses ist hier dringend zu prüfen, wie § 7 KapMuG so eindeutig gefasst werden kann, dass Unschärfen zukünftig auszuschließen sind. Ein Lösungsansatz hierbei könnte auch sein, den Gerichten höheren Einfluss auf die Formulierung der Feststellungsziele einzuräumen. Durch insoweit präzisere Formulierung könnten Überschneidungen verhindert werden, die die beschriebene Sperrwirkung erst auslösen (vgl. auch oben Ziff. 1. b. cc.).

bb. („Zweistufigkeit des KapMuG-Verfahrens“)

Das Verfahren nach dem KapMuG besteht aus zwei Teilen, nämlich dem „Vorlageverfahren“ vor dem Prozess- (Ausgangs-)gericht und dem eigentlichen „Musterverfahren“ vor dem Oberlandesgericht. Es ist – anders als etwa die „Class Action“ nach US-Vorbild – seinem Konzept nach kein unmittelbares Vehikel, um Ansprüche einer „Masse“ Betroffener geltend zu machen, sondern setzt eigene Klageerhebungen der Anspruchsteller voraus. Dem Anspruchsteller wird damit ermöglicht, das Ergebnis des Musterverfahrens ohne größeres Kostenrisiko abzuwarten, aber er muss ggf. – wenn der Beklagte auch nach dem Musterverfahren nicht zu anderen Lösungen bereit ist – noch immer eine eigene Klage erheben, die dann nur faktisch und nicht rechtlich vom Ergebnis des Musterverfahrens profitiert (vgl. Großerichter, in: Wieczorek/Schütze, ZPO und Nebengesetze, 4. Aufl. 2018, Einführung, Rn. 7, 10).

Diese Zweistufigkeit des Verfahrens, die der Langwierigkeit eines Rechtsstreits nicht entgegenwirkt, sondern diese im Gegenteil gerade fördert, gilt es, zu überdenken. Es sollte hiernach geprüft werden, ob und inwieweit prozessual erreicht werden kann, dass ein Leistungstitel schon zum Abschluss des KapMuG-Verfahrens erstritten werden kann.

Die Zweifel daran, ob ein zweistufiger Klageaufbau noch zeitgemäß ist, gelten im Übrigen umso mehr, als – wie oben unter Ziff. I 1. bereits erwähnt – auf europäischer Ebene mit dem Vorschlag der Kommission für eine „Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ (COM(2018) 184 final) ein Entwurf auf dem Tisch liegt, der im Rahmen der Verhandlungen im Rat ebenfalls auf „Leistung“ gerichtet sein wird – und nicht, wie von der Bundesregierung beabsichtigt, lediglich auf „Feststellung“. Die Bundesregierung sollte mit Blick auf das KapMuG und auch das Musterfeststellungsklageverfahren den Widerstand gegen ein auf „Leistung“ gerichtetes Kollektivklageinstrument aufgeben und die Vorschläge aus Wissenschaft und Rechtspolitik, die zum Thema lange vorliegen, ernsthaft in Betracht ziehen.

